

Von Abdeckern, ihrer Arbeit und Ausgrenzung

Friedrich Kratzsch

(Erstveröffentlichung in „Twistringen...für Sie“, Heft 4, 2003; hier etwas erweiterter Inhalt)

Ein unscheinbarer Platz

Der Platz weckt kein besonderes Interesse, wenn man ihn sieht. Es handelt sich um eine Weidefläche, jetzt umstanden mit Bäumen. Diese hat es aber in sich. In ihrem Erdreich, einem ehemaligen Abdeckereiplatz, ruhen die Überreste zahlreicher Tiere. Einst lag der Platz weit draußen vor dem Dorf Twistringen, jetzt jedoch sind Häuser in der Nähe, wo Roß- und Lönsweg in Twistringen aufeinander treffen. Das Kirchspiel hatte diesen Platz als Schindanger bestimmt, die Samtgemeinde Twistringen das Areal der Parzelle 32 aus Kartenblatt 9 mit 0,1717 Hektar Fläche als Rechtsnachfolger des Kirchspiels übernommen. Heute (2022) ist das Areal in Privatbesitz und mit Bäumen umgeben.



Kartenausschnitt mit der Parzelle des Abdeckereiplatzes (grün markiert), auch Schindanger genannt, im Twistringer Nordwesten

Die Bezeichnung „Roßweg“ könnte übrigens in engem Zusammenhang mit dem Abdeckereiplatz stehen; denn Anfang des 20. Jahrhunderts soll die Fläche als Müllplatz gedient haben und die Pferdefuhrwerke nahmen zur Vermeidung des Weges über die Wildeshäuser Straße den „Roßweg“ in Anspruch. Es ist denkbar, dass die Tatsache des Verscharrens von Pferden auf dem Platz zur Namensgebung führte.



Umrandung des Abdeckereiplatzes mit Bäumen; Blickrichtung Südost. Rechts die Abzweigung des nicht befestigten Rosswegs.

Was war die Aufgabe von Abdeckern?

Abdecker (auch „Halbmeister“, „Nachrichter“, „Filler“ u.a. Bezeichnungen) war diejenige Person, deren privilegiertes Geschäft es war, in einem bestimmten Bezirk das gefallene Vieh wegzuschaffen, abzuhäuten und einzuscharren. Der Name Abdecker ergab sich aus dem „Abdecken“, also dem Abziehen der „Decke“, der Lederhaut, des Felles. Mit dem Abdeckerdienst waren zum Teil noch andere Dienstleistungen verbunden, die für Twistringern aber nicht belegt sind.

Seit dem 17. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert hinein waren auch hier die Viehbesitzer gezwungen den Abdecker zu holen, um dem krepiereten Vieh die Haut abzuziehen und es begraben zu lassen (Zwangs- und Bannrecht).

Oft waren die Abdeckereien, die quellenmäßig nicht vor dem Spätmittelalter nachzuweisen sind, abhängig von einem Scharfrichter, der sie verpachtete und daraus Einnahmen bezog. So hatte der Halbmeister Ritz in Cloppenburg Anfang des 19. Jahrhunderts die dortige Abdeckerei vom Scharfrichter Pülle in Vechta gepachtet.

Die Verpachtung der Abdeckereien konnte recht einträglich sein. Der Syker Halbmeister Joh. Gottlieb Knapp gab 1789 an, die Scharfrichter wollten die Pachtverträge nicht öffentlich hinterlegen, „damit es ein Geheimnis bliebe, welche ansehnliche Revenü sie hätten“. Scharfrichter waren die „Vorgesetzten“ und die Halbmeister ihre „Diener“ und „Knechte“, man könnte sagen Henkersknechte. Etwa zur gleichen Zeit heißt es in der Pülle und Ritz betreffenden Akte des Staatsarchivs Oldenburg: „In Twistringern wohnt jedoch auch ein Abdecker, dort hat Pülle auch nie fungiert.“

Die Twistringer Abdeckerei wurde mutmaßlich vom Kirchspiel selbst verpachtet. Twistringern war ab 1803 eine Exklave des Herzogtums Oldenburg, vormals des Fürstbistums Münster, und unter beiden Staaten dem Amt Vechta zugeordnet, ehe das Kirchspiel 1817 hannöverisch wurde.

Um 1740 hatte der Abdecker an die Beamten in Vechta alljährlich eine Pferdehaut und 28 Pfund Kühehaar zu liefern und dem Amtsvogt in Twistringern eine halbe Pferdedecke. Als 1804 Halbmeister Joan Feit Schwar(t)ze die Abdeckerei betrieb, war er den Vechtaern die Lieferung von 20 Pfund Pferdehaar jährlich schuldig.

Zeiten von Viehseuchen waren für die Abdecker schlechte Zeiten, denn dem verseuchten Vieh durfte das Fell nicht abgezogen werden und die Tierbesitzer hatten das Vergraben selber zu besorgen.

Eine 1755 in Münster erlassene Taxordnung (Gebührenordnung) für Abdecker, hier in kurz gefasster, übertragener Form wiedergegeben, könnte in Twistringern Anwendung gefunden haben. Sie macht die Rechte und Pflichten des Abdeckers sowie anderer Beteiligten anschaulich:

- Wenn ein Ochse, eine Kuh oder ein Pferd inner- oder außerhalb der Städte und Dörfer umfällt, erhält der Abdecker vom Tiereigner 9 Schilling 4 Pfennig, wenn der Tierbesitzer die Haut behält, darüber hinaus noch einen Schilling pro Meile Weges. Bekommt der Abdecker die Haut, soll der Bote, der dem Abdecker die Mitteilung gegeben hat, mit einem Schilling pro Meile entlohnt werden.

- Wenn in den Städten und Dörfern das Vieh herausgeführt werden muss [zum Abdeckerplatz], soll der Tiereigner die Pferde, der Abdecker aber die Schlitten oder Karren stellen und fürs Aufladen auf die Karren einen Schilling geben.
- Wo kein gewöhnlicher Abdeckerplatz vorhanden ist, soll der Tiereigner die Gruben machen und der Abdecker für das Einscharren einen Schilling zu genießen haben.
- Für das Abstechen eines Pferdes erhält der Abdecker zwei Schilling.
- Verreckt ein Schwein, Kalb, Hund oder geringeres Vieh in den Städten und Dörfern, soll dem Abdecker für Transport und Einscharren nicht mehr als 2 Schilling 4 Pfennig gegeben werden.
- Außerhalb der Städte und Dörfer dürfen Vieheigner dies kleinere Vieh unabgedeckt selber einscharren.
- Von einem ertrunkenen Rindvieh oder Pferd, das aus dem Wasser gebracht werden muss, soll der Abdecker die Haut erhalten.
- Vom Vieh eines Fremden, das auf der Landstraße oder sonstwo umgefallen ist, erhält der Abdecker die Haut. Er soll aber den nächsten Nachbarn für die Nachricht mit einem Schilling pro Meile entschädigen. Dieser Nachbar hat dem Abdecker unverzüglich Nachricht zu geben. Tut er dies nicht, hat er für jeden versäumten Tag einen Goldgulden Strafe zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung dieser Gebührenordnung drohte den Abdeckern, soweit es ihre Pflichten betraf, eine Strafe von 10 Goldgulden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erwarben Abdecker, noch mehr aber Scharfrichter, anatomische Kenntnisse, die bei Heilbehandlungen gegenüber Menschen angewandt wurden. In Sulingen lobte ein Dr. Heine (1801): „Der Halbmeister Stahl übernimmt, was nicht zu leugnen, mit viel Glück und Beifall chirurgische Kuren“, wie z.B. Knochenbrüche als die häufigsten chirurgischen Krankheiten, die er „recht sehr gut“ behandle.

Versippung und Ausgrenzung von Abdeckerfamilien

Erste Belege für einen Twistringer Tierkörperbeseitiger gibt es aus dem 17. Jahrhundert. Hans Hermann Klare, der 1683/84 Abdecker in Quakenbrück war und dort auch heiratete, wurde danach in Twistringen tätig, wo er 1730 im Alter von 90 Jahren begraben wurde. Seine Tochter Agnes Elisabeth Klare heiratete 1707 den aus Vechta stammenden Abdecker Johann Jacob Döring. Er verstarb 1714, sodass die Witwe im Folgejahr Emanuel Gericke aus Brilon heiratete, der das Abdeckeramt hier übernahm, aber schon drei Jahre später starb. Die Witwe heiratete 1719 ein drittes Mal, nämlich den aus Walsrode stammenden

Abdecker Andreas Schöps, der die Geschäfte wahrscheinlich bis zu seinem Tode 1751 versah. Nachfolger Johann Henrich Döring, 1713 in Twistringen geboren, war zuvor Scharfrichterknecht in Osnabrück (1736-43). Er segnete 1795 das Zeitliche und dürfte sich jahrzehntelang des gefallenen Viehs angenommen haben. In hohem Alter bekam er 1793 als letztes Kind von sechs Kindern aus zweiter Ehe den Sohn Johann Jacob. Dieser wurde der letzte Scharfrichter Schleswig-Holsteins.

Das Scharfrichterhaus in Vechta vom Jahre 1727, erst 1945 zerstört, hatten Hans Jürgen Lamberg und seine Frau Anna Maria Döring erbauen lassen. Anna Maria war eine Schwester des 1686 geborenen Johann Jacob Döring in Twistringen. Hans Döring, mit einiger Sicherheit ein Onkel von diesem Johann Jacob Döring, war seit 1670 Scharfrichter in Hoya, seit 1683 dann in Diepholz, wo er 1712 begraben wurde.

Das Gesagte lässt ahnen, wie versippt die Abdeckerfamilien untereinander waren, zum Teil auch mit Scharfrichterfamilien. Wilbertz (2003) schreibt zu diesem Phänomen: „Wie für die meisten Berufe und Ämter in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, sind auch für die Abdecker Berufsvererbung und Endogamie kennzeichnend gewesen. Das heißt, es gab bestimmte Familien, in denen sich die Abdeckertätigkeit vom Vater auf den Sohn vererbte und die auch immer wieder untereinander heirateten. Diese Erscheinungen waren einerseits nichts Besonderes, andererseits erfuhren sie hinsichtlich der Abdecker, und nur für diese, eine besondere Verschärfung durch die Reichsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts. 1731 stellte der Reichstag unter der Überschrift *Abstellung der Handwerksmißbräuche* fest, daß die Abdecker und ihre Kinder, und zwar als einzige, keinen Anspruch darauf hätten, zu den zünftigen Handwerken zugelassen zu werden.“ Die dahinter stehende Begründung war die so genannte Unehrllichkeit, „jene für die frühe Neuzeit typische Mischung aus rechtlicher Benachteiligung, sozialer Ausgrenzung und Verachtung“, berichtet Wilbertz. In der Folge war für Kinder aus Abdeckerfamilien ein Berufswechsel oft schwierig. So war die fehlende Möglichkeit beruflich-sozialen Wechsels ein Grund für die räumliche Mobilität der Abdecker, das heißt, sie mussten sich in mehr oder weniger großer Entfernung nach einem Abdeckeramt und nach einer Braut umschaun.

Einerseits brauchte man Abdecker zur Beseitigung krepiereten Viehs sowie zur tierischen Rohstoffgewinnung, andererseits standen sie als „Unehrlliche“ (= Personen ohne Ehre) in einem schlechten Ruf, der ihre Ausgrenzung wiederum verstärkte. Die „Unehrllichkeit“ der Abdecker dürfte in engem Zusammenhang

mit dieser ihrer Tätigkeit stehen: krepierendes, durch Krankheit oder Unfall umgefallenes Vieh oder durch Abstechen getötete fremde Tiere abdecken und berufsmäßig verarbeiten bzw. einscharren. Dass „es sich bei der Tätigkeit des Abdeckers um eine schmutzige, ekelerregende und mit starker Geruchsbelästigung verbundene Arbeit handelte“ (Nowosadtko), mochte die negative Sicht auf den Abdecker verstärken. Auch den Umstand, dass er vom Unglück seiner Mitmenschen, die ein Stück Vieh verloren hatten, profitierte, nahm man ihm übel.

Die harten Konsequenzen für die „Unehrliehen“, die wegen ihrer Moral vielleicht gar nicht zu tadeln waren, verdeutlicht Wilbertz (1981): „Sie besaßen keine komfortablen Häuser... In der Schule wurden ihre Kinder oft nicht geduldet, und in der Kirche waren sie in die letzte Reihe verbannt. Es kam vor, daß niemand bei ihren Kindern Pate stehen wollte und ihre Trauung nicht im Gotteshaus vollzogen werden konnte. Ihr Begräbnis fand bei Nacht und Nebel ohne Sang und Klang durch die eigenen Leute statt, da niemand ihren Sarg tragen wollte, und bis weit ins 19. Jahrhundert herrschte die Meinung, daß ein jeder einem Abdecker geleisteter Dienst Schande bringe.“

So kam es in Twistringen vor, dass bei der Taufe des Salmon Henricus Schönhausen, einem Abdeckersohn, der Küster und eine Hebamme die Patenschaft übernahmen. Es ist allerdings möglich, dass hier Zerwürfnisse zwischen Abdeckersippen dazu geführt hatten.

Als Abdecker Schwar(t)z(e) 1810 in seinem (wahrscheinlich außerhalb geschlossener Bebauung an der Vechtaer Straße gelegenen) Haus zwei fremde Abdecker-Gesellen logieren ließ, wurde er ernstlich verwarnt und musste die Verfahrenskosten tragen. Was hätte Halbmeister Schwar(t)z(e) tun sollen? Wären die beiden „Handwerksgesellen“ als Abdeckergehilfen erkannt worden, hätte sie wahrscheinlich keine zur Beherbergung berechnete Schildwirtschaft aufgenommen.

Örtliche Konfliktfälle

Interessant sind Fälle, die ein Licht auf die örtlichen Verhältnisse werfen. Hier wird deutlich, wie man die Berechtigungen des Abdeckers zu umgehen versuchte.

Unter den Schustern war Anfang des 19. Jahrhunderts die (Un-)Sitte verbreitet von den für den Schindanger bestimmten Pferden Schweife und Mähnen abzuschneiden. Abdecker Schwar(t)z(e) fürchtete großen Schaden für sich. Wenn solches Verhalten weiterginge, könne er seiner Verpflichtung zur Abgabe von

Pferdehaar nach Vechta nicht nachkommen. Prompt verbot das Amt Vechta bei Androhung von 5 Reichstalern Strafe unbefugtes Abschneiden von Pferdehaaren. Schwar(t)z(e) hatte gegenüber dem Amt wohl gezielt die drohende Unmöglichkeit der Haarelieferung angesprochen, um das Verbot zu erwirken.

Bauern und ihre Knechte schnitten ebenfalls die Haare gefallener Tiere ab. 1804 wurden dessen beschuldigt Anton Abbehus und Wilke Siemers (jeweils 4 Pferde), Conrad Hamman (3 Pferde) und Dirk Lammers (1 Pferd). Der Twistringer Abbehus, bei dem Dirk Lammers als Knecht diente, ließ verlauten, er habe Schweif- und Mähnenhaar seit 43 Jahren abgeschnitten „und war nie daran gestört worden“, so sei „er davon im Besitz“, was nichts anderes bedeutet, als dass er ein Gewohnheitsrecht für sich in Anspruch nahm. Er habe nicht gewusst, dass das Verbot auch ihn betroffen habe.

Siemers aus Scharrendorf sagte aus, er habe oft Haare abgeschnitten, könne aber die Zahl der Pferde nicht angeben. Bei der Verbotsverkündung von der Kanzel sei er nicht in der Kirche gewesen.

Der Twistringer Hamman berichtete, dass er Haare schneide, solange er denken könne. Auch er wollte auf ein Gewohnheitsrecht hinaus. Demnach bestand offensichtlich kein Unrechtsgefühl, wenn der Abdecker um Einnahmen gebracht wurde.

1806 wurde beim Amt Vechta angezeigt, dass die Eingesessenen des Kirchspiels Twistringen alte, abgegangene Pferde bei ihren Häusern in den Gärten totstechen und die Körper liegen lassen, zum Teil wurden sie jedoch verscharrt. Das Amt machte noch einmal deutlich: Jedes abgängige Pferd, auch wenn es von selbst verreckt, sei nach dem für krepierendes Vieh bestimmten Platz zu bringen. Die Pferde wurden mutmaßlich abgestochen, wenn sie arbeitsuntauglich, krank oder alt und zu unnützen Fressern geworden waren. Man muss bedenken, dass die landwirtschaftlichen Erträge seinerzeit niedrig waren und das „Gnadenbrot“, sprich die Hafergaben für solche Pferde, eine wirtschaftliche Härte für die Bauern bedeutet hätten.

Wofür wurde Pferdehaare verwendet?

In welchem Maße die Mähnen und Schweife für die Existenz des Abdeckers wichtig waren, lässt sich kaum ausmachen. Er dürfte sie jeweils verkauft haben.

Pferdehaare wurden für Polsterzwecke verwendet. Aber auch beim Fachwerkbau, speziell bei der Herstellung der Lehmwände, wurden gerne Pferdehaare zur besseren Haltbarkeit verwendet. Die langen Haare wurden von Perücken-

machern vielfältig gebraucht. Geigenmacher brauchten Haare zu den Violinbögen. Bortenwirker und Posamentierer fertigten Hutschnüre, Armbänder etc. Den Bürstenbindern oblag die Herstellung von Haarbürsten, Kleiderbürsten etc., den Siebmachern die Verfertigung der Haarsiebe. Vogelsteller verwendeten gleichfalls Pferdehaare, in Twistringen übrigens bis ins 20. Jahrhundert hinein zum Fang von Krammetsvögeln = Wacholderdrosseln, die als recht schmackhaft galten und von jugendlichen Fallenstellern zu einem guten Preis verkauft werden konnten.

Die etwas kürzeren Haare nahmen Tapezierer, Matratzenmacher, Täschner und Sattler, die Matratzen, Kissen, Stühle, Sättel etc. damit ausstopften. Inwieweit diese gewerblichen Tätigkeiten auch im Twistringer Raum ausgeübt wurden, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Das Ende der Abdeckereien

Anfang des 19. Jahrhunderts gab es obrigkeitliche Ansätze zur Abschaffung des Abdeckereizwanges, der mit der „Volksmeinung“ gar nicht übereinstimmte. Seit der Französischen Revolution wurden Privilegien ebenso wie die „Unehrllichkeit“ in Frage gestellt. In Deutschland besaß der Abdecker seit 1817 die staatsbürgerlichen Eigenschaften im ganzen Umfang. Andererseits verschwand das Abdeckerprivileg nach und nach, in Hoya z.B. 1844.

Noch 1852 wird in einem Einwohnerverzeichnis von Twistringen der 37-jährige Halbmeister Johann Schwarz aufgeführt, der in Twistringen Nr. 91 wohnte. (Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde daraus die Adresse Vechtaer Str. 3.)

Nach der Reichsgewerbeordnung war um 1880 die Anlage einer Abdeckerei freigegeben, aber an eine polizeiliche Genehmigung gebunden. Der Unternehmer musste genaue Angaben über seinen Betrieb machen und jede Veränderung in ihm anzeigen. Das Rinderpestgesetz, das Seuchengesetz und die Instruktionen zu Letzterem enthielten Bestimmungen über den Transport der Tierkadaver und der zu tötenden Tiere sowie über deren Verwertung.

Wann der letzte Abdecker in Twistringen tätig war, ist aus bekannten Quellen nicht ablesbar, aber um 1900 dürften hiermit Schluss gewesen sein.

Heute erinnert an das Abdeckerwesen im Kirchspiel Twistringen nur noch die alte Flurbezeichnung „Der Abdeckerei=Platz“, der dem Verfasser dieser Zeilen den Anlass dazu gab, einmal nachzuforschen, was es damit auf sich hatte.

Quellen

Stadtarchiv Twistringen:

TW 941-2 (Samtgemeindegrundstücke 1936); 47.24-11 Nr. 88 (Brief mit Anlage „Die Liktorenfamilie Dahring (Döhring) in Twistringen“ von O. Bach an E. Wöbkenberg, Düsseldorf);

TW 642-1 (Twistringer Hausnummernverzeichnis, nach 1906);

HA 1-61 (Einwohnerliste Twistringens von 1852)

Befragung durch den Verfasser: Willi Schlake, Roßweg, Twistringen (17. 10. 03)

Staatsarchiv Oldenburg:

Bestd. 76-24 Nr. 197 und 733;

Bestd. 110 Nr. 1600;

Bestd. 111-1 Nr. 1029 und 1064

Literatur:

Deichert, H., Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, Hannover / Leipzig 1908

Marra, S., „Das Rädern, Köpfen und Hencken, jedes vor eine Louisdor...“. Von Scharfrichtern und Abdeckern in der Grafschaft Limburg; in: Westfälische Zeitschrift, Bd. 151f. (2001)

Meyers Lexikon, Bd. 1 (1888) zum Stichwort „Abdecker“

Nowosadtko, J., Scharfrichter und Abdecker: der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994

Seidel, K., Scharfrichter Fröhlich; in: Hg. Grafschaft Hoya e.V., Hoyaer Hefte, Nr. 4

Wilbertz, G., Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück, Osnabrück 1979

dies., Scharfrichter und Abdecker, Zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher Berufe“ im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert; in: Hg. Verein f. Heimatpflege Bocholt e.V., Unser Bocholt. Zschr. f. Kultur und Heimatpflege, 32. Jg., Heft 2/1981, S. 3-16.

dies., Johann Jacob Döring, letzter Scharfrichter Schleswig-Holsteins, und seine Ahnen; in: Genealogie 27, (1978), H. 8, S. 259-266

dies., Der Abdecker – oder: Die Magie des toten Körpers. Ein Beruf im Umgang mit Tier- und Menschenleichen; in: Hg. Herzog, M. / Fischer, N., Totenfürsorge – Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination, Stuttgart 2003, S. 89-120

D. Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, , Bd. 111, erschienen 1809, Stichwort „Pferdehaar“

B e f r a g u n g von Werner Kokemüller, Twistringen, geb. 1909, durch den Verfasser am 4.4.2002 zum Vogelfang; Pferdehaar erhielt er von Pferdeschlachter Wiese, Twistringen.